



Brandschutz – Nachweis

- Genehmigungsplanung vom 10.09.2024

Objekt :

**Umbau und Nutzungsänderung des
Nebengebäudes der ehem. Hauptpost zum
Jugendhaus Pirmasens**

Stadtverwaltung Pirmasens
vertreten durch :
Hochbau-Komunales Bauen-65.II

PS-24033

Aufsteller:

Dipl.-Ing. (FH)
Stefan Bär

Beratender Ingenieur
Prüfsachverständiger für Brandschutz

Carl-Schurz-Str. 7
66953 Pirmasens

www.pti-bb.de

Brandschutz-Konzept

Projekt: Umbau und Nutzungsänderung des Nebengebäudes der ehem. Hauptpost zum Jugendhaus Pirmasens
Joßstraße 3 – 66953 Pirmasens

Bauherr: Stadtverwaltung Pirmasens
vertreten durch :
Hochbau-Komunales Bauen-65.II

Nutzer: dto.

Hinweis

Das Brandschutzkonzept einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Erstellers unzulässig und strafbar. Das gilt besonders für Vervielfältigungen, Übersetzungen sowie die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Bei einer genehmigten Weiternutzung / Weitergabe ist darauf zu achten, dass nur das vollständige Brandschutzkonzept inklusive aller Anlagen verwendet wird. Eine auszugsweise Weitergabe ist nicht zulässig.

Allgemeines

Die Stadtverwaltung Pirmasens plant den Umbau und die Umnutzung eines Nebengebäudes der früheren Hauptpost in Pirmasens zu einem Jugendhaus.
Das Hauptgebäude wurde zwischenzeitlich zur Jugendherberge umgenutzt und ist durch eine Brandwand vom Nebengebäude getrennt.
Das Nebengebäude wird deshalb als eigenständiges Gebäude/Brandabschnitt beurteilt.

Neben einem Bereich Verwaltung sind Gruppen und Mehrzweckräume sowie ein Veranstaltungsraum geplant.
Der Veranstaltungsraum soll als „Sondernutzung“ für Veranstaltungen i.S. der Versammlungsstättenverordnung genutzt werden können.
Es sollen nach Abstimmung mit dem Bauherrn die unter Punkt 1 genannten Szenarien durch den Brandschutznachweis abgedeckt werden.
Diese sind als Grundlage für die Genehmigung und die späteren Nutzer festzuschreiben.

Andere Nutzungen müssen vorher im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis mit der Bauaufsicht abgestimmt werden.

Inhaltsverzeichnis

0.0 VORSCHRIFTEN, UNTERLAGEN.....	5
0.1 Vorschriften.....	5
0.2 Unterlagen	5
1.0 EINSTUFUNG.....	6
1.1 Gebäudeart, Gebäudeklasse, Nutzung	6
1.2 Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung nach LBO § 50.....	6
1.3 Sonderbauverordnung	6
2.0 ABSCHOTTUNG	8
2.1 äußere Abschottung	8
2.2 innere Abschottung	8
3.0 FLUCHTWEGE / RETTUNGSWEGE	9
4.0 BAUTEILANFORDERUNGEN, BAUSTOFFE	11
4.1 Wand, Pfeiler, Stütze.....	11
4.2 Außenwand	11
4.3 Brandwand	11
4.4 Trennwände	12
4.5 Decken / Unterdecken / Bekleidungen	12
4.6 Dach	13
4.7 Treppen	14
4.8 Treppenraum.....	14
4.9 notwendige Flure	14
5.0 ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN, AUFSTELL- UND BEWEGUNGSFLÄCHEN,	15
LÖSCHWASSERVERSORGUNG	15
5.1 Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen.....	15
5.2 Löschwasserversorgung.....	16
5.3 Löschwasserrückhaltung	16
6.0 GEBÄUDETECHNIK.....	17
6.1 Leitungsanlagen.....	17
6.2 Lüftung	17
6.3 Aufstellung von Feuerstätten	18
6.4 Aufzug	19
7.0 ANLAGENTECHNISCHER BRANDSCHUTZ	20
7.1 Rauchabführung	20
7.2 Wärmeabführung	20
7.3 Feuerlöscheinrichtungen	20
7.3.1 nicht automatische Löscheinrichtungen	20
7.4 Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen	22
7.5 Steuermatrix.....	22
7.6 Sicherheitsbeleuchtung.....	22
7.7 Sicherheitsstromversorgungsanlage.....	23
7.8 Blitzschutzanlage	23
8.0 ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN.....	25
8.1 Besondere Räume	25
9.0 ORGANISATORISCHER BRANDSCHUTZ.....	25
10.0 ABWEICHUNGEN UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN.....	27

11.0 WEITERE UNTERLAGEN.....	27
12.0 ZUSAMMENFASSUNG.....	27
13.0 UNTERSCHRIFTSSEITE.....	28

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Brandschutzplan Gebäude Grundriss EG, KG

0.0 VORSCHRIFTEN, UNTERLAGEN

0.1 Vorschriften

- LBauO-RLP - Landesbauordnung vom 09/2021
 - VVTB – Techn. Baubestimmungen vom 10/2021
 - VStättV – Versammlungsstättenverordnung RLP vom 03/2018
 - LAR - Leitungsanlagen-Richtlinie vom 09/2020
 - LüAR - Lüftungsanlagen-Richtlinie vom 09/2020
 - ElekBauV- Verordnung über Betriebsräume für elektr. Anlagen vom 12/2002
-
- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vom 05/2021
 - DVGW Arbeitsblatt W405 - Löschwasserversorgung vom 02/2008
-
- DIN 4102 – Brandverhalten von Baustoffen
 - DIN 14096 – Brandschutzordnung vom 05/2014
 - DIN 14095 – Feuerwehrpläne vom 05/2007
 - DIN 14461 – Wandhydranten vom 10/2016
 - DIN 14677 Instandhaltung von Feststellanlagen vom 08/2018
 - DIBt-Richtlinien für Feststellanlagen vom 10/1988
 - DIN 18017 - Entlüftung innenliegender Räume vom 05/2020
 - DIN ISO 23601 – Fluchtwegpläne vom 11/2021
 - DIN EN ISO 7010 – Rettungswegkennzeichnung vom 07/2020
-
- ASR A1.3 – Rettungswegkennzeichnung vom 02/2013
 - ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände vom 05/2018
 - ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge vom 03/2022
 - ASR A3.4 – Sicherheitsbeleuchtung vom 04/2011

0.2 Unterlagen

Bauantragsunterlagen

Lehners & Barbian
Architekten • Ingenieure



Rastpfuhl 1 • 66113 Saarbrücken • Fon 0681-94 88 20 • Fax 0681-94 88 220 • info@lehners-barbian.de

Grundrisse, Ansichten, Schnitte / Stand 08/2024

1.0 EINSTUFUNG

1.1 Gebäudeart, Gebäudeklasse, Nutzung

Gebäudeart	Massivbau, zweigeschossig - Bestand
Gebäudenutzung	Jugendhaus mit Versammlungsraum
Gebäudeklasse	GK 3 Beim als UG bezeichneten Geschoß handelt es sich um ein Geschoß über der Geländeoberfläche, also nicht um ein KG i.S. der LBauO § 2 (4) Das Geschoß ragt i.M. mehr als 1,40 m über die GOK hinaus.

Es handelt sich gemäß der Landesbauordnung § 2 um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3:

Sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m.

1.2 Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung nach LBO § 50

Ja, das Gebäude wird als Jugendhaus mit Sondernutzung „Versammlungsraum“ genutzt. Das Gebäude wird von einem besonderen Benutzerkreis (Kinder, Schüler, Jugendliche) frequentiert.

1.3 Sonderbauverordnung

Es handelt sich beim Veranstaltungsraum im UG gem. §1 (1) 1. um einen Versammlungsraum mit mehr als 200 Besuchern in Gebäuden wie Schulen, Museen oder ähnlichen Gebäuden.

Das Gesamtgebäude ist hierbei nicht als Versammlungsstätte zu betrachten, sondern nur der eine Raum ist ein Versammlungsraum in einem ansonsten anders genutzten Gebäude. Die anderen Räume werden nicht als Versammlungsraum genutzt.

Es ergeben sich somit zwei Einstufungen :

Versammlungsraum - Beurteilung nach VStättVO

Sonstiges Gebäude - Beurteilung nach LBauO als unregelmäßiger Sonderbau - § 50

Es sollen nach Abstimmung mit dem Bauherrn in diesem Raum folgende Nutzungen stattfinden können :

Veranstaltungen mit/ohne Fläche für Darbietungen < 20 m² und mit/ohne Bestuhlung für eine max. Besucherzahl von 276 Personen.

Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zu treffen, daß die max. Personenzahl nicht überschritten wird. Dies ist auch bei einer Vermietung/Überlassung des Versammlungsraums sicherzustellen (z.B. Regelungen in Mietvertrag).

NE 4 mit Versammlungsraum nach VStättVO :

Nach § 1 (2) ergibt sich die anzusetzende Besucherzahl mit dem Ansatz 2 Personen je m². Hierdurch ist die max. Auslastung z.B. für eine Stehveranstaltung mit Darbietung auf einem Podium von 20m² abgedeckt. Andere, denkbare Nutzungen ergeben keine größeren Personenzahlen.

Grundfläche Raum (ohne Vorber. Künstler) ca. 158 m².

Abzug Fläche für Darbietungen ca. 20 m²

für Besucher anzusetzen 138 m²

Somit ist mit einer max. Personenzahl von $2 \cdot 138 = 276$ Personen zu rechnen.

Rechnet man noch einen Anteil von Personen auf der Empore hinzu kommt man auf max. 300 Personen.

Fläche für Darbietungen

Die Größe wird auf 20 m² beschränkt. Somit gilt gem. § 2 (4) die Fläche nicht als Szenenfläche i.S. der Verordnung.

NE 2 mit Raum „Treff“

Der Raum dient nicht als Versammlungsraum i.S. der VStättVO.

Die Anzahl der Personen wird auf < 100 beschränkt.

Geschossigkeit:

Erdgeschossige Versammlungsstätten sind nach § 2 (2) Gebäude mit nur einem Geschoß ohne Ränge oder Emporen, deren Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt.

Beim vorhanden, am Hang liegenden Gebäude liegt der hangseitige Bereich des V-Raumes deutlich mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche. Alle Zu- und Ausgänge liegen jedoch auf der Talseite und sind somit ebenerdig. Der mit 194 m² sehr kleine Versammlungsraum liegt nur ein einem Geschoß und ist aus Sicht der Flucht- und Angriffswege einem erdgeschossigen Versammlungsraum gleich zu setzen. Die als Empore bezeichnete Fläche ist nicht die Empore i.S. der Verordnung auf der hunderte von Zuschauern sitzen.

Aus diesen Gründen bestehen keine Bedenken den kleinen, eingeschossigen Versammlungsraum wie eine erdgeschossige Versammlungsstätte zu behandeln.

Nutzungseinheit :

Das Gebäude stellt eine Nutzungseinheit „Jugendhaus“ dar.

Das Gebäude wird mittels Trennwänden in insgesamt 4 brandschutztechnische Einheiten unterteilt. Diese werden als „Nutzungseinheiten“ NE 1 bis NE 4 bezeichnet.

Jede NE hat eigenständige Rettungswege und kann autark betrieben werden.

(Ausnahme zusätzlicher RW aus NE 4 führt über NE 3 – s. 3.0)

2.0 ABSCHOTTUNG

2.1 äußere Abschottung

Anforderung

Verhinderung der Brandweiterleitung auf andere Gebäude (z.B. Grenzbebauung).

Situation

Das Gesamtgebäude ist freistehend. Zu allen Grenzen / anderen Gebäuden sind die Abstandsflächen eingehalten. Es sind keine äußeren Brandwände/Gebäudeabschlußwände erforderlich.

Umsetzung

keine Maßnahmen erforderlich.

2.2 innere Abschottung

Anforderung LBauO

Unterteilung des Gebäudes in Brandabschnitte. Gemäß § 30-Brandwände sind Gebäude mittels Brandwänden in einzelne Brandabschnitte mit max. 60m Länge zu unterteilen. Zulässig sind 60m Länge bzw. ein Rechteck von 60m auf 40m.

Situation

Das Nebengebäude ist vom Hauptgebäude (Jugendherberge) durch eine Brandwand abgetrennt.

Max. Abmessungen Nebengebäude $45,88 * 18,11 \text{ m} < 60 * 40 \text{ m}$

→ das Nebengebäude kann als ein Brandabschnitt beurteilt werden.

3.0 FLUCHTWEGE / RETTUNGSWEGE

Anforderung LBO

Als erster Rettungsweg soll ein Ausgang ins Freie oder ein Zugang zu einem Treppenraum von jeder Stelle einer Nutzungseinheit bzw. Aufenthaltsraumes aus in maximal 35m Lauflänge erreichbar sein.

Der erste Rettungsweg ist baulich zu sichern. Der zweite kann über Rettungsgeräte der Feuerwehr gesichert werden (Fenster mit einer lichten Größe von min. 0,9m x 1,2m und einer maximalen Brüstungshöhe von 1,20m).

Anforderungen VStättV

RW müssen ins Freie zu öffentl. Verkehrsflächen führen.

Versammlungsräume müssen mind. 2 möglichst entgegengesetzt liegende Ausgänge haben. Ausgänge müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein. Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum Ausgang ≤ 30 m.

Bei lichter Höhe > 5 m – Erhöhung um 5 m je 2,5 m Höhe zulässig (bei 7,50 m lichte Höhe gilt zul. $L = 30 + 5 = 35$ m).

Die Entfernungen werden in Lauflinie gemessen.

Erf. RW-Breite = 1,20 m je 200 Personen. Zwischenwerte dürfen interpoliert werden.

Alle Türen im Zuge der Rettungswege müssen sich jederzeit leicht von innen in Fluchtrichtung und in erf. Breite öffnen lassen. Sie dürfen keine Schwellen haben.

Bei 2-flügligen Türen sind die Flügel entweder so auszuführen, daß der Gehflügel alleine die erf. RW-Breite freigibt, oder beide Flügel müssen leicht zu öffnen sein (keine Falztreibriegel). Es können hierbei Drücker nach DIN 179 verwendet werden. Sog. „Panikstangen“ nach DIN EN 1125 sind an den Ausgängen ins Freie auch möglich.

Anforderungen Arbeitsstättenrecht

Der Verlauf der Rettungswege ist durch entsprechende Hinweisschilder (mind. lang nachleuchtend) zu kennzeichnen.

Notausgänge sind nicht abschließbar auszuführen oder mit Panikbeschlägen auszustatten.

Lichte Breite der Notausgänge im Allgemeinen:

- gemäß ASR A2.3 03/22 min. 0,8 m als absolutes Mindestmaß bis 5 Personen
- gemäß ASR A2.3 bei bis zu 50 Personen 0,9 m
- gemäß ASR A2.3 bei bis zu 200 Personen 1,05 m

sonstige Anforderungen

- für Rollstuhlfahrer min. 0,90 m lichtet Durchgangsmaß
- gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr "Zu- und Durchgänge"
Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen
in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1,0m

Situation Versammlungsraum NE 4 :

Vorhanden : Ein Rettungsweg über WF direkt ins Freie (Haupteingang)
Ein direkter Ausgang ins Freie
Ein Ausgang zur Nutzungseinheit 3 und von da ins Freie

Somit sind die Anforderungen nach § 6 (5) nach möglichst entgegengesetzt angeordneten Ausgänge erfüllt.

Rettungsweglängen :

Die max. Entfernung von jeder Stelle aus bis zum Ausgang aus dem V-Raum darf 30 m nicht überschreiten.

Hier liegen die Lauflängen für alle RW bis zum Ausgang ins Freie unterhalb der 30 m.
Der Windfang stellt hierbei kein Foyer i.S. der Verordnung dar. Er wird für die Rettungsweglänge mit angesetzt.

Rettungswegbreiten, Ausgänge :

Gem. § 7 (4) sind Breiten von 1,20 m je 200 Personen anzusetzen.

Bei max. 300 Personen genügen somit 2 Ausgänge mit je 1,20 m lichter Breite.

Situation NE 1 bis NE 3 :

Jede NE hat eigenständige Rettungswege und kann autark betrieben werden.

(Ausnahme zusätzlicher RW aus NE 4 über NE 3)

Die zul. RW-Länge von 35 m ist eingehalten.

Für NE, die zu ebener Erde liegen – was hier für beide Geschosse gilt – reicht ein direkter Ausgang ins Freie. Bedenken wegen der Personenrettung bestehen hier nicht.

Nachweis der RW – s. Brandschutzplan

Alle Notausgänge sind mit sog. Panikbeschlägen auszurüsten.

4.0 BAUTEILANFORDERUNGEN, BAUSTOFFE

4.1 Wand, Pfeiler, Stütze

Anforderung LBauO

Formal : tragende Bauteile im KG F90 sonst F30, Decken über KG F90, Trennwände F30
Somit bestehen an alle Bauteile die Forderung F30, da kein KG i.S. der Verordnung vorhanden ist.

Versammlungsraum - Bauteile :

Gem. § 1 (4) sind zunächst die Anforderungen nach LBauO für GK 5 anzuwenden.

Nach § 3 (1) sind tragende Teile und Decken feuerbeständig auszuführen.

In erdgeschossigen V-Stätten feuerhemmend.

Umsetzung

Die Tragkonstruktion des Gebäudes besteht aus Stahlbeton und Mauerwerk.

Ausführung gem. DIN 4102-4 mind. in F30 bzw. nach EC – R30

s. Gutachten Büro Thiele

4.2 Außenwand

Anforderung

An die Außenwände werden bei GK 3 und bei erdgeschossigen Versammlungsstätten keine besonderen Anforderungen gestellt sofern es sich nicht um Doppelfassaden handelt.

Situation

Mauerwerk oder Beton mit WDVS

Das WDVS soll trotz GK 3 mit mind. schwer entflammbarem Dämmstoff ausgeführt werden.

4.3 Brandwand

Es ist eine Brandwand zum Hauptgebäude vorhanden.

Gem. Gutachten Büro Thiele handelt es sich um eine Massive Mauerwerkswand mit 38 cm Stärke im EG bzw. 51 cm im UG. Die Wand ist bis über die Dachfläche geführt.

Die Außenwand der angrenzenden Jugendherberge ist wesentlich höher als das Dach des Jugendhauses. Die höhergehende Wand ist massiv und ohne Öffnungen.

Es kann somit für das Jugendhaus von einer Brandwand für GK 3 – F60 ausgegangen werden. Falls das Dach zur Aussteifung der Wand statisch erforderlich ist, muß diese ebenfalls in F60 ausgeführt sein. Dies ist durch den Tragwerksplaner zu bewerten.

4.4 Trennwände

Anforderung nach LBauO

Trennwände sind erforderlich um Nutzungseinheiten zu trennen.
Bei GK 3 – Ausführung in F30.

Situation

Die Trennwände sind zum Teil Bestand (Mauerwerk) zum Teil werden sie neu hergestellt.
Im KG wird im Bereich der Verbindungstreppe zum EG eine Trennwand zur Geschoßtrennung KG/EG vorgesehen. An die Wand und die Türen sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Decke – hier : F30 (s. 4.5)

Anforderung VStättV

V-Räume sind von „anderen Räumen“ feuerbeständig, in erdgeschossigen V-Stätten feuerhemmend abzutrennen - §3 (3).

Die Räume Proberaum und Tisch-/Stuhllager werden dem V-Raum zugeordnet und nicht brandschutztechnisch abgetrennt. Dies ist zulässig, da in Versammlungsräumen üblicherweise Garderoben, Ausschankbereiche oder z.B. in Mehrzweckhallen die Geräteräume ohne brandschutztechnische Abtrennung dem V-Raum zugeordnet sind. Hierdurch erstrecken sich die Anforderungen an Bauteile für Feuerwiderstand und Baustoffklasse auch auf diese zugehörigen Räume.

Die Räume Theke mit Lager werden der NE 3 zugeordnet. Die Abtrennung zum Versammlungsraum erfolgt über eine T30 Tür mit FSA und im Bereich der Theke mittels eines Rollltores EI30 mit FSA.

Umsetzung

Trennwände F30 massiv oder Trockenbau (mit Verwendbarkeitsnachweis),
Türen in Trennwänden T30.

Falls Türen nutzungsbedingt offengehalten werden sollen, kann dies mit für diese T30-Türen zugelassenen Feststellanlagen (FSA) ausgeführt werden.

4.5 Decken / Unterdecken / Bekleidungen

Decke über „KG“

Anforderung F30 – da das als KG bezeichnete Geschoß kein Kellergeschoß i.S. LBauO ist.

Die Öffnung der Decke für die Treppe wird durch Wände und den Treppenlauf ins EG geschlossen.

Die Bauteile haben somit die gleiche Anforderung zu erfüllen, wie die Decke deren Öffnung sie verschließen – F30.

Es sind keine weiteren Decken i.S. der Bauordnung vorhanden.

Unterdecken / Bekleidungen

Gemäß LBauO bestehen keine Anforderungen außerhalb notwendiger Flure.

Gemäß VStättV §5 bestehen folgende Anforderungen :

- Dämmstoffe müssen nicht brennbar sein
- Bekleidungen an Wänden müssen schwer entflammbar sein
In Versammlungsräumen < 1000 m² genügen geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen
- Unterdecken müssen nicht brennbar sein.
In Versammlungsräumen < 1000 m² genügen geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen oder schwer entflammbare Baustoffe die nicht brennend abfallen oder abtropfen
- Unterkonstruktionen müssen in Versammlungsräumen nicht brennbar sein
- in den Hohlräumen hinter U-Decken/Bekleidungen aus brennbaren Baustoffen dürfen elektr. Leitungen nur in nicht brennbaren Kabelkanälen o.Ä. verlegt werden.

Umsetzung

Die dem Versammlungsraum zugeordneten Räume (s. 4.4) werden gem. den o.g. Anforderungen ausgeführt.

Dies gilt auch für alle Räume über die der zusätzlich Rettungsweg aus dem Versammlungsraum bis ins Freie verläuft.

An alle anderen Räume bestehen keine besonderen Anforderungen.

4.6 Dach

Anforderung LBauO

Nach LBO muss die Bedachung gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein: harte Bedachung.

§32 (6) Dächer von Anbauten die an Wände mit Öffnungen oder an Wände die nicht mind. F30 sind anschließen, sind bis 5 m in der Qualität der Decken herzustellen.

Anforderung VStättV

Tragende Bauteile F30

Bedachungen, ausgenommen Dachhaut und Dampfsperre nicht brennbar bei Versammlungsräumen > 1000 m²

Bei Versammlungsstätten < 1000 m² gibt es keine über die LBauO hinausgehenden

Anforderungen.

Umsetzung

Es ist eine harte Bedachung geplant (Bitumendachbahnen/Kunststofffolien).

Dachaufbau : Betonplatte, Wärmedämmung, Dachabdichtung, Begrünung

Der Versammlungsraum selbst hat größtenteils kein Dach sondern die Decke über KG.

Die Dächer der ausspringenden „Sägezähne“ (früher Verladerampen) sind von unten nach oben F30 auszubilden, da oberhalb dieser Dachteile im EG Wände mit Fensteröffnungen sind. An die Dämmstoffe dieser Dachteile bestehen keine besonderen Anforderungen. Soll das Dach des neuen Windfanges ohne Feuerwiderstand hergestellt werden, sind die Fenster im EG oberhalb des WF als G30-Festverglasung auszuführen.

4.7 Treppen

Über die Treppe zwischen KG und EG verläuft kein Rettungsweg.

Somit ist es keine notwendige Treppe i.S. der LBauO.

Anforderungen bestehen somit keine.

Da die Treppe jedoch Teil der Geschoßtrennung (s. 4.4 und 4.5) ist, ist sie raumabschließend i.V. mit den Wänden und in F30 herzustellen.

4.8 Treppenraum

Es ist kein notwendiger Treppenraum i.S. der LBauO vorhanden (s. 4.7)

4.9 notwendige Flure

Es sind keine notwendigen Flure vorhanden über die ein RW aus einem Aufenthaltsraum geführt wird.

Alle Aufenthaltsräume erhalten als 1. RW direkte Ausgänge ins Freie.

Die Sanitärbereiche im KG stellen i.S. der LBauO keine Aufenthaltsräume dar.

Somit sind die Verbindungsgänge zu den anderen Räumen keine notwendigen Flure i.S. der LBauO.

Damit entfallen auch Anforderungen an die Wände des Sanitärbereiches zu den Gängen.

5.0 ZUGÄNGE, ZUFahrTEN, AUfSTELL- UND BEWEGUNGSFLÄCHEN, LÖSCHWASSERVERSORGUNG

5.1 Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Anforderung

Erreichbarkeit aller Gebäudeteile durch die Feuerwehr sowie andere Einsatzkräfte auch außerhalb der Betriebszeiten.

Die Kennzeichnung der Feuerwehruzufahrt nach §12 Abs. 1 Nr. 8 StVO besteht aus dem Schild DIN 4066 D1 210x594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“. Diese Kennzeichnung begründet ein Halteverbot. Eine Kombination aus Bodenmarkierung und Schild DIN 4066 D1 210x594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ eventuell ergänzt durch das Halteverbotsschild 283 nach StVO garantieren die uneingeschränkte Zugänglichkeit. Diese Kennzeichnung der Feuerwehruzufahrt ist eine amtliche Kennzeichnung und trägt deshalb rechts unten den Gemeindenamen, womit eine missbräuchliche Verwendung erschwert und die Rechtswirksamkeit im Hinblick auf Bußgeldzahlungen und Abschleppen von Fahrzeugen erreicht wird.

Die Kennzeichnung der Zufahrt steht an der Nahtstelle zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und anderen Flächen, muss jedoch von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Sperrvorrichtungen (z.B. Poller) in der Zufahrt sind zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden kann. Vorzugsweise sind Verschlüsse zu verwenden, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 oder dem Feuerwehrbeil nach DIN 14924 geöffnet werden können. Im Einvernehmen mit der Feuerwehr sind auch andere Schließsysteme zulässig.

Situation

Das Gebäude liegt in einem erschlossenen Stadtgebiet - Joßstrasse.

Das Baugrundstück ist durch öffentliche Straßen erschlossen, welche auch die Feuerwehr-Aufstellflächen darstellen.

Eine Zufahrt zum Gebäude selbst ist nicht notwendig, da für die Sicherstellung der Rettungswege keine Geräte der Feuerwehr erforderlich sind.

Für das Gebäude ist keine Feuerwehrumfahrt erforderlich.

Ein zerstörungsfreier Zugang für die Feuerwehr über ein Feuerwehrschrüsseldepot wird empfohlen.

Umsetzung

Einbau FSD Klasse 1 in der Nähe des Haupteingangs.

5.2 Löschwasserversorgung

Anforderung

Für das geplante Gebäude reicht die öffentliche Löschwasserversorgung -Grundversorgung – nach DVGW Arbeitsblatt W 405 aus.

Situation

Öffentliche Löschwasserversorgung mittels UFH im öffentlichen Verkehrsraum.

UFH mit 48 m³/h direkt neben Gebäude in Tunnelstrasse und UFH mit 96 m³/h neben der Jugendherberge.



Hydranten:

Ber. Löschmenge(m3/h)

Rot	[192.0000 - 282.6378[
Blau	[96.0000 - 192.0000[
Grün	[48.0000 - 96.0000[
Gelb	[-76.5236 - 48.0000[

Umsetzung

Keine Maßnahmen erf.

5.3 Löschwasserrückhaltung

Das Gebäude fällt auf Grund der Nutzung - es werden keine Gefahrstoffe/brennbare Flüssigkeiten gelagert - nicht in den Geltungsbereich der früheren LöschwasserRückhalteRichtlinie.

6.0 GEBÄUDETECHNIK

6.1 Leitungsanlagen

Anforderung

Durchführungen von Leitungsanlagen durch klassifizierte Bauteile (z.B. Decke, Trennwand) sind nach Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) auszuführen.

Situation

Es sind – abgesehen von der Decke über KG bzw. den Trennwänden zwischen den einzelnen NE keine klassifizierten Bauteile vorhanden.

Alle Durchdringungen durch die o.g. Wände und Decken sind gem. LAR bzw. bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis herzustellen.

Umsetzung

Die Planung, Ausschreibung und Überwachung der Schottungen ist Bestandteil der Planung/Ausführung der Gebäudetechnik und von den Fachplanern/Fachbetrieben in Abstimmung mit dem Brandschutzkonzept durchzuführen und zu dokumentieren.

6.2 Lüftung

6.2.1 - Versammlungsraum

Lüftungsanlagen § 17 :

Versammlungsräume mit mehr als 200 m² müssen Lüftungsanlagen haben. Dies trifft auf den Versammlungsraum mit 194 m² nicht zu.

Wird trotzdem eine Lüftung eingebaut, bestehen an diese keine brandschutztechnischen Anforderungen, wenn die Lüftungskanäle die Trennwand zu NE bzw. die Decke über UG nicht durchdringen.

Die vorgesehene Anlage versorgt mehrere Räume zum Teil in unterschiedlichen Nutzungseinheiten innerhalb eines Geschosses.

Gem. LüAR 6.4.1 ist in Gebäuden der GK 3 keine Lüftungszentrale auszubilden.

Umsetzung

Es bestehen keine Forderungen nach Brandschutzklappen beim Durchgang durch die nicht klassifizierten Wände des UG.

Beim Durchgang durch die Decke über UG sind Brandschutzklappen in der Feuerwiderstandsdauer der Decke (30 min) vorzusehen. Somit bestehen an die Lüftungsschächte im EG keine Anforderungen.

Alternativ kann im EG ein durchgehender F30-Schacht bis zur Dachdecke errichtet werden. Durch diesen Schacht können die Lüftungsleitungen ohne BSK geführt werden.

Zur Vermeidung einer Rauchübertragung in das Gebäude ist die Lüftung gem. LüAR 5.1.3

auszuführen. Kanalrauchmelder zur Abschaltung der Lüftungsanlage und zum Auslösen einer Rauchschutzklappe, die nach dem Zuluftventilator angebracht wird.

6.2.2 - Lüftung der innenliegenden WCs

Die Lüftung kann nach DIN 18017 ausgeführt werden.

Beim Durchgang durch die Decke über UG ist eine Absperrvorrichtung F30-DIN 1807 vorzusehen. Alternativ können die Leitungen im EG in einem F30 Schacht oder L30 Kanal über Dach geführt werden. Dann entfallen die Absperrvorrichtungen.

Die Planung, Ausschreibung und Überwachung der Absperreinrichtungen ist Bestandteil der Planung/Ausführung der Gebäudetechnik und von den Fachplanern/Fachbetrieben in Abstimmung mit dem Brandschutzkonzept durchzuführen und zu dokumentieren.

6.3 Aufstellung von Feuerstätten

Anforderung

Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 100 kW dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die nicht anderweitig genutzt werden. Der Aufstellraum darf gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, haben. Türen dicht- und selbstschließend. Der Raum muss gelüftet werden können.

Brenner und Brennstofffördereinrichtungen der Feuerstätten müssen durch einen außerhalb des Aufstellraums angeordneten Schalter (Notschalter) jederzeit abgeschaltet werden können. Neben dem Notschalter muss ein Schild mit der Aufschrift "Notschalter Heizung" vorhanden sein.

Situation

Das Gebäude wird über eine Fernwärmeübergabestation beheizt.
Im Gebäude selbst sind keine Feuerstätten vorhanden.

6.4 Aufzug

Aufzug nach § 36 :

Der Aufzug verbindet zwei Geschosse und muß deshalb raumabschließende Fahrschachtwände haben. Feuerwiderstand gem. Anforderungen an Treppenraumwände in GK 3 - hochfeuerhemmend F60. Der Fahrschacht muß eine Rauchabzugsöffnung von 2,5% der Grundfläche haben, mind. jedoch 0,10 m². Die Öffnung darf einen Abschluß haben, der im Brandfall selbständig öffnet und von einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann.

Falls ein Maschinenraum erforderlich ist, muß dieser von anderen Räumen mit feuerbeständigen Bauteilen abgetrennt sein. Tür feuerhemmend und rauchdicht T30-RS. Die Fahrschachttüren sind gem. VVTB A 2.1.13 auszuführen. Sie müssen im Wesentlichen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Die Fahrschachttüren müssen gem. VVTB Anhang 4 - 5.3 ausgeführt werden und mind. der Klassifizierung E60 nach EN 80-58:2018 entsprechen.

Der Nachweis der Klassifizierung ist vom Errichter zu erbringen.

Eine Brandfallsteuerung ist nicht zwingend notwendig. Über beide Haltestellen kann das Gebäude barrierefrei verlassen werden.

Falls eine Ansteuerung über die Hausalarmierungsanlage erfolgen soll, sollte der Aufzug in das nicht vom Brandereignis betroffene Geschoss fahren und dort außer Betrieb gehen. Das Hinweisschild „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“ ist gut sichtbar an beiden Haltestellen anzubringen.

7.0 ANLAGENTECHNISCHER BRANDSCHUTZ

7.1 Rauchabführung

Anforderung LBO für die Büro- und Personalräume sowie Reha-Raum

Bei Beurteilung nach LBO findet die Rauchableitung über öffnenbare Türen und Fenster statt.

Situation

Es sind öffnenbare Fenster in allen Bereichen vorhanden.

Anforderung Versammlungsraum

Entrauchung § 16 :

Versammlungsräume müssen zur Unterstützung der Löscharbeiten entraucht werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn Versammlungsräume bis 200 m² Fenster nach § 43 (2) LBauO haben.

Hierbei muß das Rohbaumaß der öffnenbaren Fenster mind. 10% der Grundfläche betragen. Hierbei können Türen ins Freie mit angesetzt werden.

Umsetzung

Hier : 194 m² (inkl. Empore) * 0,10 = 19,4 m² öffnenbare Fenster/Türen.

Die Lage / Höhe der Fensterflächen ist hierbei nicht vorgeschrieben. Sie müssen leicht vom Boden aus auf volle Größe (keine Kippstellung) geöffnet werden können.

7.2 Wärmeabführung

Gemäß LBauO nicht nachzuweisen.

7.3 Feuerlöscheinrichtungen

7.3.1 nicht automatische Löscheinrichtungen

Anforderung ASR A2.2 / VStättV § 19

Gemäß ASR A2.2 ist eine ausreichende Anzahl an geeigneten Feuerlöschern gut sichtbar anzubringen.

Weitere Einrichtungen (Wandhydranten o.Ä.) sind nicht erforderlich.

Nach § 19 (5) sind Versammlungsräume in KG nur mit autom. Löschanlage zulässig. Dies gilt nicht für Räume < 200 m² wenn der Boden nicht tiefer als 5 m unter GOK liegt.

Hier ist der Versammlungsraum < 200 m² und von außen ebenerdig zugänglich. Somit bestehen keine Anforderungen.

Umsetzung

Das Gebäude ist mit einer ausreichenden Anzahl von geeigneten Feuerlöschgeräten mit entsprechender Eignung (Brandklasse) in Pools an einsatztaktisch sinnvollen Orten auszustatten.

Die Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen zu installieren. Sie sollen an Stellen angebracht werden, wo sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind.

Ist das Feuerlöschgerät gut sichtbar angebracht, kann auf eine Kennzeichnung verzichtet werden.

Die Feuerlöscher sollten so montiert werden, dass die Griffhöhe bei ca. 80 bis 120 cm über dem Fußboden liegt.

Die Feuerlöscher sind regelmäßig von einer Fachfirma (Sachkundiger) im Turnus von zwei Jahren warten zu lassen.

Defekte Feuerlöscher sind unverzüglich durch gleichwertige Geräte auszutauschen.

Die Bemessung erfolgt nach ASR A2.2

KG – Versammlungsraum Gesamtfläche netto ca. 200 m²

normale Brandgefährdung

Nach Tab. 3 – für 200 m² erf. LE = 12

gewählt : z.B. 2 Schaumlöscher 21A 113B mit je 6 LE – vorh. LE = 12
 1 zus. Löscher im Bereich Empore – Zugang Batterieraum

KG – Multifunktionsräume + Lager + Technik Gesamtfläche netto ca. 300 m²

normale Brandgefährdung

Nach Tab. 3 – für 300 m² erf. LE = 15

gewählt : z.B. 3 Schaumlöscher 21A 113B mit je 6 LE – vorh. LE = 18
 1 Löscher je MF-Raum

EG – NE „Treff“ Gesamtfläche netto ca. 200 m²

normale Brandgefährdung

Nach Tab. 3 – für 200 m² erf. LE = 12

gewählt : z.B. 2 Schaumlöscher 21A 113B mit je 6 LE – vorh. LE = 12
 1 zus. Fettbrand-Löscher im Küchenbereich

EG -NE „Verwaltung“ Gesamtfläche netto ca. 250 m²

normale Brandgefährdung

Nach Tab. 3 – für 250 m² erf. LE = 13,

gewählt : z.B. 3 Schaumlöscher 21A 113B mit je 6 LE – vorh. LE = 18

7.4 Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen

Für Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt < 1000 m² sind gem. § 20 (1) keine Brandmeldeanlagen und keine Alarmierungsanlagen gefordert.

Hinweis

Die Alarmierung der Besucher ist dann organisatorisch zu regeln.

Umsetzung :

Es soll nach Abstimmung mit dem Bauherrn eine „Hausalarmierungsanlage“ mit Aufschaltung auf eine ständig besetzte Stelle installiert werden.

Die Anlage soll bei Detektion ein in allen Räumen hörbares Alarmsignal abgeben und per Wahlgerät eine zu benennende ständig besetzte Stelle informieren. Dieser Stelle ist ein Maßnahmenplan für weitere Veranlassung (Ruf Feuerwehr / Wachdienst / Hausmeister) zu übergeben.

Es soll eine Draht- oder Funksignalgebundene Hausalarmierungsanlage installiert werden.

Überwachungsbereich analog Kategorie 1 – Vollschutz

Zentrale mit Klartextanzeige des ausgelösten Melders bzw des zugeordneten Raumes und Geschosses. Wahlgerät zur Weiterleitung auf Sicherheitsdienst, Betreiber.

Komponenten nach DIN EN 54

Melderpositionierung nach DIN VDE 0833-2

Für die Anlage ist ein Brandmeldekonzert zu erstellen und zur Abstimmung vorzulegen.

Alternative :

Alternativ kann zu der vorh., aufgeschalteten BMA der benachbarten Jugendherberge eine Unterzentrale aufgebaut werden. Die Laufkarten für die Feuerwehr sind dann beim FIZ der Jugendherberge zu hinterlegen und die Laufwege von dort zu planen.

Der Generalschlüssel für das Jugendhaus ist dann im FSD der Jugendherberge mit zu hinterlegen.

7.5 Steuermatrix

Nicht erf.

7.6 Sicherheitsbeleuchtung

In Versammlungsstätten ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen, die bei Versagen der allg. Beleuchtung ein Zurechtfinden bis zur öffentlichen Verkehrsfläche ermöglicht.

Die Sicherheitsbeleuchtung ist auch für Räume wie Foyer (hier Windfang), Toiletten und allg. Flure für Besucher vorzusehen. Ebenso in Räumen für haustechnische Anlagen.

Vor den Ausgängen aus der Versammlungsstätte sind die Abströmbereiche bis zur öffentlichen Verkehrsfläche ebenfalls mit Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.

Ausführung gem. VVTB Anhang 14 4.3

7.7 Sicherheitsstromversorgungsanlage

Zur Versorgung der unter 7.6 beschriebenen Sicherheitsbeleuchtung ist eine vom Allgemeinstrom unabhängige Versorgung vorzusehen (Einzelbatteriebeleuchten oder Gruppenversorgung)

Ausführung gem. VVTB Anhang 14 5.3

Die Anlage versorgt nur ein Geschoß und nur einen Brandabschnitt.

Auf Funktionserhalt der Leitungsanlagen kann deshalb gem. LAR 5.3.2 a) verzichtet werden.

Bei Ausführung als Zentralbatteriesystem muß dafür ein eigener Raum vorgesehen werden.

Wände F30, Tür T30, Leitungsdurchgänge geschottet.

Bei Ausführung als dezentrales Notlichtsystem (CLS) kann auf einen eigenen Raum mit Anforderungen an den Brandschutz verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden :

Versorgt das CLS-System nur den Brandabschnitt, in dem es installiert ist, ist die Forderung nach einem eigenen, elektrischen Betriebsraum erfüllt, wenn durch die Unterbringung

- ein mechanischer Schutz,
- ein Schutz gegen unbefugte/nicht eingewiesene Personen und
- die Zugänglichkeit gewährleistet ist.

Umsetzungsmöglichkeiten können z. B. sein

- ein abschließbarer Server-, UVA- oder Technikraum
- ein geschlossenes oder verschließbares Gehäuse (Standard-CLS-Gehäuse oder CLS- Powergehäuse mit Schließung)
- ein Raum, der nicht öffentlich zugänglich ist, oder in dem sich nur unterwiesenes, befugtes Personal aufhält.

7.8 Blitzschutzanlage

Anforderung

Gemäß LBO sind Gebäude in exponierter Lage oder Gebäude, bei denen durch einen Blitzeinschlag ein sehr großer Schaden (i.S. der bauordnungsrechtlichen Schutzziele) entstehen kann, durch eine Blitzschutzanlage zu schützen.

Gem. VStättV sind Blitzschutzanlagen vorzusehen, die die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).

Gemäß VVTB :

A 2.1.15.2 Blitzschutzanlagen

Blitzschutzanlagen nach § 15 Abs. 5 LBauO sollen die Brandentstehung an der baulichen Anlage und eine Gefährdung von Personen durch Blitzeinschläge verhindern (äußerer Blitzschutz).

Sofern sicherheitstechnische Einrichtungen und Anlagen vorhanden sind, sind sie gegen Auswirkungen des Blitzstromes und der Blitzspannung auf Installationen sowie elektrische und elektronische Teile der anderen Einrichtungen und Anlagen in der baulichen Anlage bei unmittelbarem oder mittelbarem Blitzeinschlag zu schützen (zusätzlicher innerer Blitzschutz).

Dazu sind Maßnahmen gegen Überspannung und gefährliche Funkenbildung zu treffen.

Situation

Ein Blitzeinschlag kann zu einem Brand des Gebäudes und zu Überspannungsschäden führen.

Sicherheitstechnische Anlagen sind außer der Sicherheitsbeleuchtung nicht vorhanden.

Die Personenrettung kann hierdurch beeinflusst sein.

Die bauordnungsrechtlichen Schutzziele – Menschenrettung, Schutz der Umwelt, öffentliche Ordnung - sind somit berührt.

Umsetzung

Blitzschutzanlage gem. VVTB A 2.1.15.2 vorsehen.

Im Falle der Ausführung als CLS (dezentrales System) kann in Abstimmung mit dem Fachplaner hierauf evtl. abgewichen werden.

Beim Anschluß des Jugendhauses an die BMA der Jugendherberge ist eine Blitzschutzanlage zum Schutz der BMA vorzusehen.

8.0 ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN

8.1 Besondere Räume

Trafo-Räume und elektr. Betriebsräume (Schaltspannung > 1 kV)
Räume mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr
nicht vorhanden

Batterieraum je nach Ausführung → s. 7.7

9.0 ORGANISATORISCHER BRANDSCHUTZ

Brandschutzordnung nach DIN 14096

Anforderung

Auf Grund der Nutzung des Gebäudes ist eine Brandschutzordnung Teil A, B und C
DIN 14096 erforderlich.

Hierin sind auch die Maßnahmen festzulegen um die Versammlungsstätte im Gefahrenfall
schnell und geordnet räumen zu können.

Umsetzung

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A ist an gut zugänglicher Stelle auszuhängen.

(2) Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über

1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale,
2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Räumungskonzept und
3. die Betriebsvorschriften.

Brandschutzbeauftragter

Anforderung

Auf Grund der Nutzung des Gebäudes ist ein Brandschutzbeauftragter erforderlich, der auch die Unterweisungen (s. vor) durchführt.

Feuerwehrpläne nach DIN 14095

Anforderung

Auf Grund der Nutzung des Gebäudes sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 erforderlich.

Fluchtwegpläne nach DIN ISO 23601

Anforderung

Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 sind nicht erforderlich, wenn die Rettungswege gradlinig zu den Notausgängen führen.
Besucherverkehr findet im Gebäude ohne Begleitung durch eingewiesene Mitarbeiter statt.

Umsetzung

Gem. VStättV § 44 (5) sind Pläne im Maßstab 1:200 auszuhängen.

Inhalt :

(5) Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen, der Bühnen-, Szenen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1 : 200 darzustellen. Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.

Die Festlegung der Sammelstelle erfolgt im Rahmen der Erstellung der o.g. Unterlagen.
Es soll nur eine Sammelstelle auf Ebene UG ausgewiesen werden. Falls die geplante Außentreppe bis zur Inbetriebnahme des Gebäudes nicht fertiggestellt ist, soll eine Übergangslösung gefunden werden – z.B. eigene Sammelstelle auf Ebene EG.

Hinweise :

Für den Betrieb einer Versammlungsstätte sind die speziellen Anforderungen nach VStättV Abschnitt 4 und Teil 5 zu beachten (§§ 38 – 45).

Nach der Anlagen Prüf Verordnung sind folgende Anlagen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch sachverständige Personen zu prüfen :

- Lüftungsanlage	wiederkehrend alle	3	Jahre
- natürliche Rauchabzugsanlagen (falls solche hier verwendet werden)		6	
- Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgungsanlagen		3	
- Elektrische Anlagen		6	
- Brandmeldeanlagen		3	

10.0 ABWEICHUNGEN UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

keine

11.0 WEITERE UNTERLAGEN

- Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teile A, B, C
- Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 bzw. Pläne nach VStättV § 44 (5)
- Feuerwehrpläne

12.0 ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Brandschutzkonzept wurden die zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Vorschriften sowie eingeführte technische Baubestimmungen berücksichtigt.

Gegen den/die

Umbau/Umnutzung Nebengebäude ehem. Hauptpost zu Jugendhaus

bestehen aus brandschutztechnischer Sicht bei vollständiger Umsetzung aller in diesem Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen keine Bedenken.

13.0 UNTERSCHRIFTSSEITE

aufgestellt: 10.09.2024

bisherige Ausgaben :
Entwurf : 14.05.2024



Stefan Bär

Beratender Ingenieur
Prüfsachverständiger für Brandschutz

PTI

BRANDSCHUTZ + BAUPLANUNG

PTI Brandschutz- und
Bauplanungs-GmbH

Carl-Schurz-Straße 7
D-66953 Pirmasens

fon 06331-259933-0
fax 06331-259933-29
web www.pti-bb.de
mail info@pti-bb.de